**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

Efcher und Ufteri

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe der helvetifchen Republit.

#### hundert und neunzigfes Stut.

Biertes Quartal.

Luzern, Samftags den 20. October 1798.

Gefeggebung.

Cartiers Antrag wird biefer Rapport für 6 Tage erdnet wird. auf bas Bureau gelegt.

Gemeindgütern, den Staatsausgaben zu hilfe kamen; er begehrt also Tagesordnung, darauf begründet, daß ton Solothurn zeigen an, daß sie ehemals in das die Gemeindgüter in Helvetien als Eigenthum geschützt schloß Bechburg Frohnsuhren thun mußten, und werden sollen. Nuzet wundert sich in einer Ord, nungsmotion, daß man in einer Morgenstzung Bitt; abführen zu dürfen, um die alte Zehendenscheuer zu schriften vornehme; er sodert die Kapporte von der Munizipalitäten; und der Friedensrichter; Commission. Der Arasiden erstehter des Kapporte die kapporte Der Prasident und der Friedenkrichter, Commission. Der Prasident und der Friedenkrichter, Commission. Der Prasident der bestährt, daß da diese Rapporte nicht vorhanden seine, sie auch nicht behandelt werden können. Weber begehrt Verweisung an die Staats, gutscommission, welche bestimmt über das Allgemeine dieses Gegenstandes niedergeset ist. Blatmann bes gehrt Niedersetzung einer neuen Commission über diese Kapporte werde; zu Unterstützung dieser Bitte zeigt diese Gescheites Gegenstandes niedergeset ist. Blatmann bes gehrt Niedersetzung einer neuen Commission über diese kapporte werde; zu Unterstützung dieser Krieg durch Brand und Plünderung beträchtlich gelitten habe.

Cartier sagt, über das Schloß Bechburg zu verzschehrist. Secretan stimmt Webern bei, weil sigt; die Zurüfsoderung des Gemeindguts ist einerichs seichte Sache, die nicht uns zugehört; in Rüssicht der Zehendscheuer, welche zu einem Schulhaus umgesschaden im Allgemeinen nach den gleichen Erundsasen schaffen werden sollte, will er der Gemeinde entsprez

Grosser Rath, 12 October.

Präsident: Suter.

And er werth, im Namen einer Commission, legt ein neues Gutachten vor über die Verbannungen auß den ehemaligen Kantonen und die Art wie diese Strase, welche nun durch die Einheit der Republif un möglich gemasht wird, abgeändert werden kann. Aus Cartiers Antrag wird dieser Rapport für 6 Tase erdnet wird. behandelt werden muffen. Cartier und Rellftab

Da keine Napporte mehr vorhanden sind, fo werz ben Bittschriften worgelesen. Die Gemeinden zug, sultative Mitglieder wie von zug zugeordnet werden. Egeri und Baar beslagen sich, daß die Verwaltungs, bu ber winscht, daß Cartiers Antrag erst dam in kammer des Rantons Waldstätt nun, nachdem sie Ausidumg geset werde, wenn aus andern Kantonen mit Menzingen das Staatsvermögen des ehevorigen Standes Zug, schon an die Nation abzegeben, auch ihre besondern Gemeindsgüter zu Handen des Staats von ihnen absodere.

Blatmann unterstützt diese Sittschrift und glaubt, die Irrung in der die Verwaltungskammer den Kanton Waldstatt siehe, rühre daher, daß die Gemeinden zuweilen statt durch Kopfsteuer, aus ihren diese Bürger der Gemeinde Ansiglieder vermehrt werden dieseninden zuweilen statt durch Kopfsteuer, aus ihren Gemeindgütern, den Staatsausgaben zu Hisse kamen;

Die Bürger der Gemeinde Ansing en im Kans Cartier begehrt, daß nun diefer Staatsgutcoms

then, weil baburch Aufflarung beforbert wird; wurde ibergeben wurden, gur möglichen Ginficht auf bas Diefer Untrag nicht angenommen, fo begehrt er Die: Burcau gelegt werden. berfenung einer Commiffion. Euftor will eine Com: Lufcher und glaubt es fen leicht möglich, bis Morgen miffion zur nahern Untersuchung anordnen. huber das Gutachten gu drucken und bann Montags ju ber fodert Berweisung an das Direktorium, um von dem rathen. Er ofch begehrt, daß nachsten Montag die selben Bericht zu erhalten. Dieser lezte Antrag wird Berathung ohne vorhergegangnen Druck vorgenommen

angenommen. Leman begehren, daß auch nicht die geringste Spur werde. Capani folgt Trosch, will aber 6 Tag Zeit der Feodallasten übrig gelassen werde und daß die haben vor der Berathung. Huber beharret und hoft Gesetzgeber den grossen Spruch aussprechen: "Du bis Morgen können wohl 200 Eremplare gedruft bist Staub gewesen und sollst wieder zu werden, indem dieses Gutachten nur für die Ber Gtaub werden!" Gie find überzeugt, daß nur fammlung bienen, nicht aber Der Druck in der Repub, Desmegen der frühere Aufhebungsbeschluß nicht jum lit herumgefandt werden foll. Diefer Untrag wird ans Gefetz gemacht wurde, weil er eine Loskaufung flatt genommen. — Raf begehrt, daß dem Buchdrucker einer ganzlichen Abschaffung der Feodallasten enthielt. verboten werde, Exemplare dieses Gutachtens irgend Capani fodert Berweisung an die Feodalrechtscom: jemand zu geben, weil es schadlich sen, wenn solche mission, indem er den Patriotismus der Mitglieder der: Gutachten zu frube bekannt werden. Escher fodert felben ju gut fennt, um nicht überzeugt ju fenn, Tagesordnung über Rafs Antrag, indem er glaubt, baß fie biefe portrefliche Bittschrift gehörig beherzigen baß es beffer fen das Publifum werde allenfalls hiers

gehrens an die über ahnliche Gegenstande niederge und bestimmt einzig, daß für einmal nur 200 Exems feste Commission verweisen. Jom in i will die ganze place des Gutachtens gedruft werden sollen. Bittschrift ber Commiffion juweisen. Subers Uns

trag wird angenommen.

begehrt Entschadigung für seine Ausgaben, Die er ges so beschwerlichen und nachtheiligen Sut : und Beide habt hat, um in fein Stift als Geifilicher gelangen rechts. Ruce giebt Diefer Gemeinde das beste lob

folgt, und man geht zur Tagesordnung.
Die Gemeinde Fehraltorf, im Kanton Itrich commission verwiesen.
fragt, ob das Weidrecht auf der Brachzelg noch statt
Das Kaufmanns haben muffe. Cartier begehrt eine Commiffion über in Paris wimfcht , daß die Schulden von Schweizer bas Allgemeine Diefes Gegenstands. Euft or glaubt, haufern an frangofische in England etablirte Saufer es fen fchon eine Commiffion hieruber niedergefest, nicht unter der Ginftellung der Schuldenzahlungen an da fich aber feine vorfindet, so werden hierzu ernennt: England begriffen werden. Roch glaubt, solche Cartier, Rellstab, Atermann, Augspurger Schulden wie hier davon die Rede ift, sepen eigentlich und Weber.

gutachten verschieden ift.

daß dasselbe erst zwei Tage nach seiner Austheilung ses ist, und wünscht, insofern Rochs Antrag nicht in Berathung gezogen und daß endlich alle Bittschrif angenommen wird, Berweisung dieses Gegenstandes ten iben Diesen Gegenstand ten über Diefen Gegenstand, welche der Commiffion an das Direktorium.

Roch folgt hubern und merbe. Raf folgt hubern und begehrt, daß auch Sieben und dreiffig Gemeinden aus dem Ranton das Gutachten ber Minoritat der Commiffion gedruft werden. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Willading von Bern und dessen Mutter vollständige Berichte von den Zuhörern. Schlumpf kisse Antheit haben könne. Huber will wohl die ein: Sutachten sür wirkliche Gesehe ansehe und auf diese Fache Legitimation gestatten, aber den Rest dieses Bei Art irre geführt werde. Ran geht zur Tagesordnung

Drei Gemeinden der Kirchgemeinde von Mon Pfarrer Berting von Roffura im Livinerthal treux im Diftrift Bivis, wunschen Aufhebung des zu konnen. Weber sodert Tagesordnung, weil der und begehrt, daß diese Bittschrift auf das Bureau Bittsteller erhalten hat, was er bezahlte. Gindice mit den Feodalrechtsbittschriften gelegt werde. Auf Carrard & Antrag aber wird fie in die Weidrechts

Das Raufmannshaus Loset und Lepilleut feine englische Schulden, daher begehrt er Tagesords Carrard und Roch legen einen Rapport von nung, weil wenn die Lage fo ift wie der Bittfieller der Feodalrechtskommission vor, dem ein zweites Gut, angiebt, das Gesetz demselben nicht nachtheilig ift. achten von der Minorität der Commission beigefügt Huber folgt Roch. Escher glaubt, die Sache sep ist, welches in einem einzigen S. von dem Majoritäts, nicht so leicht, wie seine Vorgänger sie ansehen, und es konnten leicht Uebertragungen fatt haben, welche Efcher stimmt Diefer leitern

Meinung hubers bei, welche nun einmuthig ange-fgroffe Nachtheile von vielen Schenkhäusern in sehr

Durch Anfoderung an Gemeindgüter und Wunsch zu die sie selbst auf Fehler dagegen legte, geschützt zu Bertheilung derselben entstuhnden: sie wurden durch werden. Nuze erklart, daß er aus dem Distrikt dies den Marsch einiger Truppen ohne Blutvergiessen geschen. Nuze erklart, daß er aus dem Distrikt dies bemmt und 4 Gemeinden ohne Widerstand entwassnet. Sameinde ist, und daß sie sich bei dieser ihrer hemmt und 4 Gemeinden ohne Widerstand entwassnet. Partikularpolizei sehr wohl und glüklich befand. Er Sowohl gegen einige Gemeinden, als auch gegen will dieser Bittschrift entsprechen, jedoch das eigene einzelne Bürger hat das Kantonsgericht Urtheile aus. Strafrecht abgerechnet, welches dem gewöhnlichen gesprochen, welche in Ersezung der Unkossen, in der Richter zufallen soll: endlich giebt er ein sehr gutes Einstellung von dem Stadtrecht und in Zuchthaussstrafe Zeugniß dem Patriotism des Pfarrers dieser Gemeinder bestehen. Diese Strafen sind zusolge den Geseigen And er kodert Lagesordnung in Rüksicht des Weinschnens handen, die eine Milberung fodern, und das Direkto, gutachtens. Lusch er begehrt Vertagung bis unser rium schlägt num solche nach dem 78. S. der Constitut Beschluß Gesez ist, und also dann diese Gemeinde tion vor. Der größte Theil der beurtheilten Personen demselben wie jede andere unterworfen seyn wird. Ordnung und Ruhe in Sang gebracht haben, und trag wird angenommen.

werden muß.

ausubung ju thun, fondern um Gnadeertheilung angenommen. welche das Direktorium selbst mit Darfiellung wichtle

der Commiffion bei.

Roch folgt Schlumpf, weil die Beilagen durch angenommen wird. aus nutersucht werden muffen, und wir überhaupt laffen follen. Ruce folgt Roch, weil nicht das Auf Ackermanns Antrag wird auch diese Bittschrift. Direktorium allein, sondern auch wir das Recht der Organisationskommission jugewiesen. In bedenken, daß Strenge zur Erhaltung der Staaten nothwendig ist, und daß in Frankreich oft losgelagne und begnadigte Gesangne morgens darauf neue Unrus hen bewirkten. Schlumung Aufrag wird warden und ber bewirkten. Schlumung Aufrag wird warden und ber diesen in Bern macht Einwendungen gest gen einen Spruch der welfchen Appellationskammer von Bern. Man geht über diesen richterlichen Gegenzuhen bewirkten. Schlumung Aufrag wird warden und bestieben Geschwarten Gen Gen Gen Bern. Gnade ju ertheilen haben. Uebrigens aber giebt er ben bewirften. Schlumpfe Untrag wird angenommen Schlumpf, Lufcher und Legler.

nommen wird.
Das Direktorium zeigt an, daß im lezten Monat nich auf 2 einzige Weinschenken eingeschrankt, und Juni einige ünruhen im Kanton Basel waren, die winscht nun bei dieser Einschrankung und den Buffen, ausgesprochen worden, allein es find Umffande vor tution sowohl, als auch in Ritficht des Weinschents find Manner, die sich für die Revolution erflart und Suber folgt der Tagesordnung und begehrt Zuweis Diefelbe in ihren Gemeinden mit Aufrechthaltung der fung der Bittschrift an den Senat. Dieser lezte Ans

sich überhaupt bis auf den Augenblik ihres Berzehens auf eine Art betragen haben, welche die Achtung eines jeden wahren Patrioten verdient. Das Direkt theilung einer 300 Jucharten haltenden Gemeinds weide, welche aber gleich noch Semeindgut bleiben korium schlagt vor, die Strafe derjenigen, die zu den Retten verurtheilt wurden, zu mildern, und auf die Einstellung von den Stadtrechten und Ersaz der dem Stadt verurfachten Kossen zu vermindern.

Schlumpf winsicht, daß diese Bothschaft mit allen ihren Bellagen an eine Commission gewiesen werde, indem der Gegenstand wegen dem Einstuß, der dem ihren gegeben werden sollen. Smir fodert Laz werde, indem der Kantone haben kann, die ungefahr den er auf andere Kantone haben kann, die ungefahr im ähnlichen Fall sind, von größter Wichtigkeit ist, ja nicht um endliche Vertheilung zu thun ist. Carz im ahnlichen Fall find, von größter Wichtigkeit ift, ja nicht um endliche Bertheilung zu thun ift. Cars und daher aus allen möglichen Rufsichten betrachtet rard folgt gang Schlumpf, weil eine Bertheilung Duber sagt: hier ist es nicht um Gerechtigkeits, Vertheilung nach sich zieht. Dieser lezte Antrag wird

Einige Bemeinden des Bezirfs Sochftatten begehe ger Grunde für dieselbe fodert, und welche wir auf ren, daß Bogt: und Waisensachen und ahnliche Bes Diefe Einladung bin wohl im Fall waren, fogleich ju forgungen wie ehemals den Munizipalitäten überlaffen ertheilen, indeffen da die Beilagen diefer Bothschaft werden. Roch fodert Berweifung an die Commiffion doch auch Aufmerksamkeit verdienen, so stimme ich fiber Organisation der öffentlichen Gewalten. Acters mann und Euftor folgen diefem Antrag, welcher

Acht Gemeinden des Distrifts Oberemmenthal alles unfere Butrauens gegen das Direktorium unger machen Einwendungen gegen die Verfügung, daß achtet, doch une nie blindlinge durch daffelbe fuhren Bogtfachen ben Diffriftsgerichten gufommen follen.

Gine Bittschrift von dem Rath von Dverdon über und in die Commiffion geordnet: Suber, Gufi, Gemeindguter wird vorgelegt; ein an dem Prafidenten gerichteter Partifularbrief fobert Vertagung Diefer Bitts: Die Gemeinde des Thals Ilies, welche ehemals schrift bis ein Abgeordneter der Gemeinde vor Rath)

kularbrief keine Bittschrift in der Vorlegung hindern nung, weil wenn diese Burger in den politischen Recht foll. Roche Antrag wird angenommen und die Bitts ten verfürzt, fie fich and Direktorium, wenn fie aber in schrift der Gemeindguterkommission zugewiesen.

Oberemmenthal begehrt, daß aller Unterschied zwischen Untrag wird angenommen. ben Burgern helvetiens und alfo alle Gewerbspriois legien jeder Art in Belvetion aufgehoben und endlich ihre Rechte als Staatsburger. Auf Cartiers An einmal die Constitution nicht bloß immer in die Worte trag wird diese Bittschrift bem Senat jugewiesen. fondern in die Sache felbft gelegt werde. Acter: mann findet Diefe Bittschrift vortrefflch und will fie heurath treffen gu konnen, ehe die durch Die Gefete brucken und allen Mitgliedern austheilen laffen. Eus bestimmte Zeit wegen feiner vorhergegangenen Ches for findet diese Bittschrift doch nicht so gang richtig, scheidung, abgelaufen ift. Man geht zur Tagesordnung. er begehrt Berweisung an den Senat. Roch widersext fich Ackermanns Untrag, und will allenfalls die Schrift bas Burgerrecht, bas er ehedem genog. Gecretan mit Ackermann auf eigene Rechnung drucken laffen. fodert Tagesordnung, weil fich diefer Bittfteller an huber fann auch dem Inhalt diefer Bittschrift nicht Die richterliche Gewalt zu wenden hat; Diefer Antrag gang unbedingt beibehalten, weil vollige Gewerbspo: wird angenommen. lifei leicht Zügellofigkeit veranlagen konnte: er stimmt Cuftorn bei, beffen Untrag angenommen wird.

Die Gemeinde Adelboden begehrt Beibehaltung Tagesordnung. ber Bogtfachen bei den Gemeinden: Diefe Bittschrift wird der Commiffion über Organisation zugewiesen.

B. Bafferaud im Diffrift Roll fodert Entschäs digung wegen Einstellung der Feodalrechte: Diese Bitt schrift wird zu den übrigen dtefes Inhalts aufs Bus reau gelegt.

Leongi Siegriff in Etiswyl fragt ob B. Sons nenberg in Luzern ein Tafernenwirthsrecht noch auf publik habe verliehen konnen, da doch damals schon gegangen, welche er auch jezt sodert. Cartier bes Freiheit und Gleichheit erklart worden waren. Hecht gehrt Tagesordnung, weil sich diese Burgerin unter 30 Jahre, nach der Konstituirung der helvetischen Res fodert Tagesordnung, weil die Richter auch hieruber nach den Gesetzen urtheilen konnen. Wyder folgt der Tagesordnung, welche angenommen wird.

Kischer macht den Antrag, daß die Rommiffion wegen dem Tarif der Gerichtsgebühren sobald möglich ein Gutachten vorlege. Koch erklärt sich als Präst. Schlumpf stimmt bei: Man geht zur Tagesordnung. Dier Munizipalitäten aus dem Distrikt Bern klas Gerichtsgebühren abgefast werden könne, ehe ein Sien Munizipalitäten aus dem Distrikt Bern klas gen, daß die Vogtsachen den Munizipalitäten wegges vilrechtsgang bestimmt sey. Trösch glaubt, die Sache seinleicht, wenn man bestimme, daß keine Prozeskossen wird Wunizipalitäten: der Antrag wird angenommen. Die Armen der Gemeinde Müllibera klagen, daß angenommen.

Ein ins Schellenwerf von Bern Berurtheilter bit tet um Entlaffung. Euftor fodert Tagesordnung, laut dem 78. S. der Constitution. Secretan zufolg des angegebnen Constitutionss begehrt Berweisung ans Direftorium; biefer Untrag wird angenommen.

gu durfen. Auf Byders Antrag geht man zur Tazgesordnung, weil schon ein Gesez dieses gestatte.

als Gemeindsburger in ihrer Gemeinde behandelt weifung an eine Commiffion. Suber folgt Roch, werden. Woder fagt, diefe Burger fepen hinterfaf beffen Untrag angenommen wird. fen, die ehemals einige Gemeindsrechte besagen und

erscheine. Ruze begehrt Vertagung der Bittschrift. Diese nun juruf begehren: Er fodert Verweifung in Koch widersezt sich der Vertagung, weil ein Pareis die Bürgerrechtskommission. Roch fodert Tagesords ökonomischen Rechten eingeschrankt werden, fie fich an Eine Bittschrift von einigen Gemeinden aus dem Die richterliche Gewalt zu wenden haben. Diefer lette

hinterfagen aus dem Diffrift gangenthal begehren

F. Marracon aus dem Leman begehrt eine

Ein hinterfaß von Gurfee begehrt Ginfetung in

Marie Luthi von Laufanne macht Vorstelluns gen gegen einen richterlichen Spruch.

### Rachmittagsfigung.

G. Deporte im Namen der Burgerin de la Foret bittet von dem Chrichag befreit zu werden für den Rauf eines Guts, welches ihrem Bater gehorte und das ihr unwiffentlich verfauft wurde. Carmins tran glaubt diefe Bittschrift fen schon einft da gewes fen und man fen damals darüber zur Tagesordnung die Landesgesetze fügen muß. Dieser lezte Antras wird angenommen.

Die Gemeinde Stafis wimscht, daß die Bogtlas chen nicht den Gemeinden, sondern den Gerichten Iu gewiesen werden. Roch begehrt Tagesordnung. Schlumpf stimmt bei: Man geht zur Tagesordnung.

Die Armen der Gemeinde Milliberg flagen, daß fie in dem Straffenbau und andern Gemeindsber schwerden zu boch angelegt sepen, und bitten um Er leichterung. Roch glaubt, diefe Rlagen über Ber waltungsfachen gehören wenigstens nicht hieher, das her fodert er Tagesordnung. Eustor begehrt Bers B. Bucher begehrt Erlaubniß ein Saus bauen weisung der Bittschrift an den Genat, wo der But gerrechtsbeschluß jest ift. Erosch fodert Berweifung au ben Juftigminifter. Cartier will ben Gegenftand Einige Burger von Gurfee flagen, daß fie nicht bem Direftorium juweisen. Achermann begehrt Ber

(Die Fortsetzung im 191. Stuff)

# Der schweizerische Republikaner.

Sundert ein und neunzigftes Stuf.

### Gefeggebung. Groffer Rath 12. October.

(Fortfetung.)

Die Bürger Rocher von Büren begehren Zah-lung ihrer Conti für an die Berner in leztem Krieg gemachte Lieferungen. Schlumpf fodert Tagesord, nung, weil der Gegenstand ganz richterlich ist. Lüz scher fagt, dieß ist eine Schuld der alten Oligarchen, daher fodere ich Berweisung ans Direktorium. Roch stimmt der Berweisung ans Direktorium bei. Capa ni fodest Tagesordnung, weil sich die Bittsteller an die Pfarrer und fodert daher Tagesordnung. Ruce ni fodent Tagesørdnung, weil sich die Sittsteller an die Pfarrer und fodert daher Tagesordnung. Nuce diejenigen halten sollen, welche die Schuld gemacht haben. Secretan stimmt Capani bei und glaubt es sen die Abgabe aller erstgebornen Thiere und fodert Verweisung an den Minister des Innern. Schulden sur einen Arieg wider Freiheit sepen und fodert Verweisung an den Minister des Innern. Capani folgt Marcacci, eben so auch Weber und rechtmäßig. Acker mann begreift nicht wie man soll der Aeusserungen thun könne, indem es Pflicht war der alten Regierung zu gehorchen: er stimmt also Koch Empfehlung von dem frantischen Regierungskommischei. bei. Schlumpf beharret auf feinem ersten Untrag, welcher angenommen wird.

Die BB. Roffi und Ifera begehren Entscha: Berweifung an ben Genat. Angenommen. digung für einen im Diftrift Mendriffo liegenden 3es

Die Gemeinde Larippe im Canton Leman begehrt gesordnung. Abschaffung der Feodalrechte. Auf Lusch ers Untrag wird auch diese Bittschrift aufs Bureau gelegt.

2. Hag en buch von Jonen bezehrt Beibehal Die Bittschrift wird dem Senat zugesandt. tung des Zehenden oder Entschädigung für denselben. Pechelar von Nion begehrt Patriot digung. An den Senat verwiesen.

Lüsch er begehrt, daß alle ähnlichen Bittschriften

Die Urselinerinnen von Freiburg begehr

ohne weitere Anzeige aufs Bureau gelegt werden. Capani wünscht, daß doch erst eine Anzeige davon gemacht werde, weil sonst Jrrungen vorgehen könnten. Man geht über Luschers Antrag zur Tagesordnung.

den Zehenden.

122 Burger ber Gemeinde Montreux begehren Abschaffung der Feodalrechte.

gleiche Begehren.

ihres Rirchenzehendens.

tersuchung gelegt.

Schut feines Fischerrochts. Cartier begehrt Bers weisung an die Jagdkommission. Suber fodert Bers weisung an die Feodalrechtskommission. Actermann fobert Tagesordnung, weil fich der Bittsteller an die

fair Rapinat, begehren Entschadigung fur B. 2111es mand, einen verfolgten Patrioten. Roch begehrt

Jomini bemertt, daß nicht die Salfte aller benden. Auf Carmintrans Antrag wird diese Bitt. Mitglieder vorhanden sen, und fodert Aufhebung schrift aufs Bureau gelegt. Der Sitzung. Man geht über diesen Antrag jur Tas

Muller von Taingen, im Ranton Schafhausen, begehrt Entschädigung bom Burgermeifter Deper.

Pechelar von Rion begehrt Patriotenentschas

Die Urfelinerinnen von Freiburg begehren Unters fugung. Roch fobert Berweifung and Direftorium. Der Antrag wird angenommen.

Das Rlofter Muri fobert Schut gegen die Bers geht über Luschers Antrag zur Tagesordnung. waltungskammer von Lugern, wegen der Erwählung Sechs Gemeinden aus dem Distrikt Cossonan eines Pfarrers nach Surfee, laut dem Gesez vom 4. begehren. Abschaffung der Feodalrechte in einer Bitt, August. Duce fodert Berweisung ans Direktorium. Suber folgt, und will daß das Direktorium jur Ins F. Saladin überfendet einige Bemerkungen über mirkungfegung unfere Decrets vom 4. August aufges Behenden. Diefer Antrag wird augenommen.

Smur fodert, daß die Rommiffion über Befeje jung ber Pfarreien morgen einen Rapport mache. Mehrere Gemeinden aus dem Leman machen das Roch fagt, Da das Directorium schon eine provisoris sche Verordnung gemacht hat, so muß die Kommis Die Gemeinde Britnau bittet um Beibehaltung fion erft abwarten, bis der Zustand der Geiftlichkeit genau bestimmt ift. Suber folgt, und hoft man Alle diese Schriften werden aufs Bureau zur Uns werde nicht wieder etwas Provisorisches verfügen wollen denn proviforifch ift etwas das ift, aber nicht Ein Tischer aus bem Canton Luzern bittet um recht ift. Schlumpf folgt auch Roch. Carrard fimmt auch bei, und fobert bestimmt Lagesordnung. Man geht jur Tagesordnung.

Das Capitel von Algno im Ranten Lugano ber gehrt in feinem Recht, megen den Pramiffen, gefchutt berlefen: ju merben. Roffi begehrt Tagesordnung. Capani I. In Ermagung daß es der Menfchlichfeit jumiber will die Tagesordnung auf das Gefes vom 14. Auguft motibiren. Suber folgt Roffi, deffen Untrag anger nommen wird.

Schelbreter, Pfarrer in Rleinditmil, begehrt Entschädigung fur dasjenige mas er für feine Pfarrei an den Malteferorden begablen mußte. Butler will entfrechen. Deber fobert Diederfegung einer Rome miffion hieruber. Cartier will daß da der Pfarrer um feine Pfrunde einen Sandel trieb, er auch dafür den Malteferorden vor Gericht nehme. Legler for bert Tagesordnung, und wundert fich daß ein Pfarrer ein folches Begehren machen burfe. Capani und Suber fimmen der Tagesordnung bei, welche an genommen wird.

Alt: gandvogt Beifeger ju Reufirch, Alt: Pandvogt Rirch hofer ju Meufirch, B. Actermann, Pfeifermajor, Landschreiber Eschudi von Cargans und gandschreiber Beroldingen von gauis, fodern Entschädigung für verlohrne Uemter, laut dem 10. § ber Ronftitution. Legler fobert Bertagung, und munfcht einzig baf Tichubi ein fleines Gut, bas er als landschreiber befaß, beibehalten mochte, und daß B. Beroldinger, der schon 83 Jahr alt, und als Menfch febr ehrwurdig ift, dem Direktorium em pfohlen werde. Capani glaubt, wenn nur alte gand vogte folche Foderungen machen wurden, fo maren wir bald damit fertig: bagegen folgt er in Rutficht der Secretairs, Leglers Untrag. Suber begehrt Berweifung ans Direktorium, indem wir feinen Unter: schied zwischen ganz gleichartigen Bittschriften machen konnen. Weber fodert auch über alles Bertagung, ausgenommen über den B. Beroldingen, den er dem Direttorium empfehlen will. Bleß folgt gang Leglern. Secretan folgt der Vertagung aller diefer Entschas digungen, glaubt aber deswegen sollen wir den Ges fühlen des Mitleidens doch Gehor geben und den B. Beroldingen, der von allen Geiten her ein fo gutes Zeugniß hat, zur Unterstützung dem Direktorium ems pfehlen. Cartier widerfest fich der befondern Em feinen eignen Reben zu verkaufen oder zu verwirthen pfehlung gur Unterfichung. Ruce folgt eifrig Gecres tans Untrag, welcher angenommen wird.

Thorweibel Muller von Bern empfiehlt fich ju einer Entschädigung für seinen verlornen Posten: Dies fer Segenftand wird vertaget.

Bafel die diefen Morgen vom Direktorium gefoderte men, in wilchen bis auf den erften Jenner 1798 feine Begnadigung dringenft unterftugen und eine Bittschrift geseglich erlaubte Pinten oder Beinschenken flatt gehabt hierüber eingegeben haben.

Prafident : Bap.

Nachfolgende Befchluffe werden jum erftenmal

fen, Unglutliche ohne eigne Schuld, noch tiefer zu beugen; - in Erwägung bag die Ronftitution alle ebemaligen ungerechten Borurtheile aufhebe, Die theils durch die alte Gewohnheit, theils durch Die ehemaligen Berfaffungen begunftiget murden; - bat der groffe Rath befchloffen:

Das bon den ehemaligen Regierungen angge ubte Gefet, melches die Guter der Entleibten com

fficiert, ganglich aufzuheben.

- 2. Die motivirte Tagesordnung über bas Begehren des B. 3wicker, ben Die Gemeinde Buchthalen, constitutionswidrig nicht bulden will.
- 3. Die durch einen Beschluß vom 17. August motivirte Lagesordnung über das Begebren des B. Duge gelt, Cant. Baden, ber auf eigenem Boden ein haus bauen will.
- 4. Die bem B Joh. Fried. Ullrich von Gubenhagen gegebne Erlaubnig, die B. Tiller von Gebisdorf zu ehelichen, wenn er fcon feinen Beimathichem befommen fann.
- 5. Die dem B. Genet von Eclagens gegebene Err laubnif, feine Bafe, Guf. Bittet, beurathen ju Durfen.
- 6. In Ermagung daß die Ronflitution und die Bet forderung des allgemeinen Wohls, die Freiheit des Gewerheffeiffes fo viel als moglich erfobern; In Erwagung daß Die Gefete bem Digbrauch

Diefer und jeglicher Freiheit vorbengen und ffenern follen; In Ermagung baf alle ju bem allgemeinen

Beffen das Ihrige beitragen follen; feinem aber Das Opfer feines gangen rechtmaffigen Eigen thums zuzumuthen ift,

bat der groffe Rath befchloffen. 1. Es ift jedem Burger erlaubt, den Bein bon

wie es ihm beliebt, unter Borbehalt ber Gefege. 2. Diejenigen welche ihren eignen Wein berfchen fen wollen, find gehalten Die Munigipalitat juvor iu berichten, bamit Diefe Die gehörige Polizeiaufficht bar uter haben fonne.

3. Bon Diefer Erlaubnif, den eignen Bein ju bet Suber zeigt an, bag Burger aus dem Canton wirthen, find alle diejenigen Gemeinden ausgenem haben.

figes und der darauf ju legenden Abgaben.

Getrante Maasmeife verschenfen oder verwirthen wol blonen bestimmt. len, muffen fich beshalb bei ben Mungspalitaten melben.

Den fie ausschenken wollen.

7. Gie muffen fich den Gefegen der Polizeiverord

nungen unterwerfen.

8. In allen Gemeinden, in welchen bisbahin noch feine Beinschente gemefen ift, darf fein Getrante ver wirthet werden, mann es nicht die Mehrheit Der

Burger felbft verlangt.

9. In einzelnen abgelegenen, bon ber hauptftraße entfernten Saufern, und wo bisanber nicht gewöhnlich Bein ober anderes Betrante verfauft morden, barf durchaus fein Wein oder anderes Getranke verwirs tet merden, ohne einen befondern Befchlug der Rei

10. Es ift jedem Burger erlaubt, Tavernenwirths: baufer ju errichten, das beißt, Wein oder anderes Ges trante auszuschenken, und zugleich Fremde zu bewir:

then und ju beherbergen.

lizeigefegen unterwerfen.

12. Er muß ferner bafur jahrlich ein Patent lo: mung der Regierung überlaffen wird.

Jahre bon Lofung Der Patenten befreit fenn.

gerrecht abgeleitet werden.

unterworfen.

res Gefeg verfaßt werden.

- bisherigen Uebungen überlaffen werden.
- den in Belvetier.

ber erfte dem Dollmetscher des oberften Gerichtshofes Des Baterlandes firenge Dagregeln gebot, fo ift es

4. Der Beinhandel im Groffen ift allen Burgerngeinen Gehalt bon 150 Dublonen; ber zweite bem ohne Unterschied erlaubt, unter bem Borbehalt bes Ge Unterfchreiber des oberften Gerichtshofes einen Ges halt bon 100 Dublonen, und Der britte dem Beibel 5. Diejenigen welche gefauften Bein ober anderes des oberften Gerichtshofes, einen Gehalt von 50 Dus

Der Befchluf über bie Organifation bes Burean 6. Gie muffen bie Qualitat bes Beine angeben, Des oberften Gerichtshofes, wird einer aus ben B. Buthi b. gangn., Crauer und Muret beftebens den Kommiffion, Die morgen berichten foll, jur Unters fuchung übergeben.

Die Fortsetzung im 192 Stut.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Un das belvetische Bolk.

Während dem die ersten Gewalten der Republik unablaffig bemüht waren, die neue Ordnung der Dins 11. Er muß fich den hieruber ju verfügenden Do: ge unter und ju befestigen, und das Glut Der Nation auf eine dauerhafte Weise zu begründen, haben auffere und innere Seinde eben fo thatig an feinem Untergange fen; im hauptorte follen Diefe Patente von Wirthe, gearbeitet; und es ift ihnen auf eine turge Zeit ges baufern jabrlich feche, in mittlern Orten vier, und in lungen, bas Baterland in Gefahr zu bringen. Gine fleinen zwei Dublonen betragen, worüber die Bestim Rotte von Bolfsverführern hat die Ginwohner Des Distriftes Stanz im Kantone Waldstätten zu offenba: 13. Diejenigen welche bisdabin privilegierte Ja rer Emporung hingeriffen; mit den Baffen in der berneurechte befeffen baben, follen die erften zwanzig Dand haben fie bem Gefege allen Gehorfam aufges fagt und öffentliche Beamten gewaltthatig mighandelt. 14. Rein folches Privilegium tann von einem Bur, Alle Berfuche der Regierung, die Fregeführten gu bes lehren, und durch vaterliche Milde gurufznbringen, 15. Diefe Safernenwirthe find gleichfalls allen waren vergebens; Die zu einer beffern Befinnung anges Einschrantungen, welche ber 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 botene Zeitfrift wurde nur gur weitern Aufwieglung und 9 Art. Des gegenwartigen Gefetes vorschreiben, und zu einem hartnafigern Biderftand benugt. Go viel vermochten die schandlichen Borfpieglungen treulos 16. Ueber die Polizeianstalten wegen ben Wirthe, ser Priefter, die lieber ihr Baterland in Brand stecken baufern, Pinten oder Beinschenken, wird ein besonde und dem allgemeinen Berderben Preis geben, als ein einziges ihrer vermeinten Vorrechte aufopfern wollten. 17. Diefe Polizeianstalten follen bis ju Berfas Rur allein Die Gewalt der Baffen fonnte dem Gefete fung eines folchen Gefetes, ber Regierung und ben wieder Achtung verschaffen und die öffentliche Rube wieder herftellen. Gie hat es gethan. Aber die Fols 7. Ueber die Entschädigung der verfolgten Patrioten. fie den Schuldlosen mit dem Schuldbaren. Schutte (Diefer Beschiuß findet fich schon abgedruft f. 724.) haufen von eingeascherten Dorfern und Schaaren von herumirrenden Waifen, find die traurigen Spuren dies 8. Ueber den Buffand und die Berhaltniffe ber Frem fes Ereigniffes im Diftritte Stang, und rufen eine furchterliche Rache über das haupt seiner Urheber.

Wenn aber die Gerechtigkeit erforderte, das Drei Befdluffe werden angenommen, bon benen Schwerdt gegen Diefelben ju gieben, und die Erhaltung